

Vertiefungsseminar : Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag



Familienglobus gGmbH 21.6.2013



Vorbemerkung 1

4 Schlüssel zur Steuerung erf.versprechender päd. Prozesse

- 1. Krisenkommunikation und Reflexion** → Nachdenken über eine vergangene pädagogische Situation, vor allem gemeinsam mit anderen / Team
- 2. Achtsamkeit** → Form der Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden bzw. zu verringern
- 3. Wertschätzung** → verbunden mit Respekt, Wohlwollen, Anerkennung; zum Ausdruck kommend in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
- 4. Grenzsetzung** → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung/ Eingriff in ein Kindesrecht

Vorbemerkung 2 : Konsequenz Nachkriegsheimgeschichte

Auch wenn Zweifel bestehen, ob das Recht stets ethischem Anspruch genügt, so ist dies doch für die Pädagogik zu fordern. **Konsequenz aus der Vergangenheit:** Ethik ist Teil der rechtlichen Zulässigkeit; Schlagen wäre -trotz Züchtigungsrecht- kein Erziehungsinstrument gewesen, wenn es als fachlich unverantwortbar(*) erkannt worden wäre→ daher ist **Grundidee d. Projekts Pädagogik u. Recht die integriert fachlich- rechtl. Betrachtg:**

Verhalten Verantwortlicher ist rechtmäßig, wenn auf der Basis fachlicher Verantwortbarkeit(*) / Legitimität rechtliche Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte / Legalität.

Sofern fachlicher Verantwortbarkeit(*) nicht entsprochen ist, liegt Rechtswidrigkeit vor, es sei denn, es wird einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes / Jugendlichen begegnet.

(*) Fachl. Verantwortbarkeit = nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

Vorbemerkung 3

Ziel des Projekts Pädagogik und Recht:

qualifizierter Kinderschutz durch einheitliches Kindeswohlverständnis

1. Anbieter intern (Träger, Leitung, PädagogInnen):
qualifizierter Kinderschutz durch Handlungssicherheit, auf der Basis einer „Agenda pädagogische Grundhaltung“
2. Gemeinsames Kindeswohlverständnis zw. Anbieter und Aufsichtsbehörde:
qualifizierter Kinderschutz durch Qualitätsdialog auf der Basis der „Agenda pädagogische Grundhaltung“ des Anbieters. Durch Beratung sollte die Agenda angepasst werden; ein gemeinsames KW-verständnis dient dem Kinderschutz mehr als Festlegungen der Aufsichtsbehörde, was diese unter „Kindeswohl“ versteht.

Vorbemerkung 4

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters und der pädag. Haltung der / des PädagogIn sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



Vorgeschichte: im Vorfeld können Zuwendung und verbale *päd. Grenzsetzung* erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



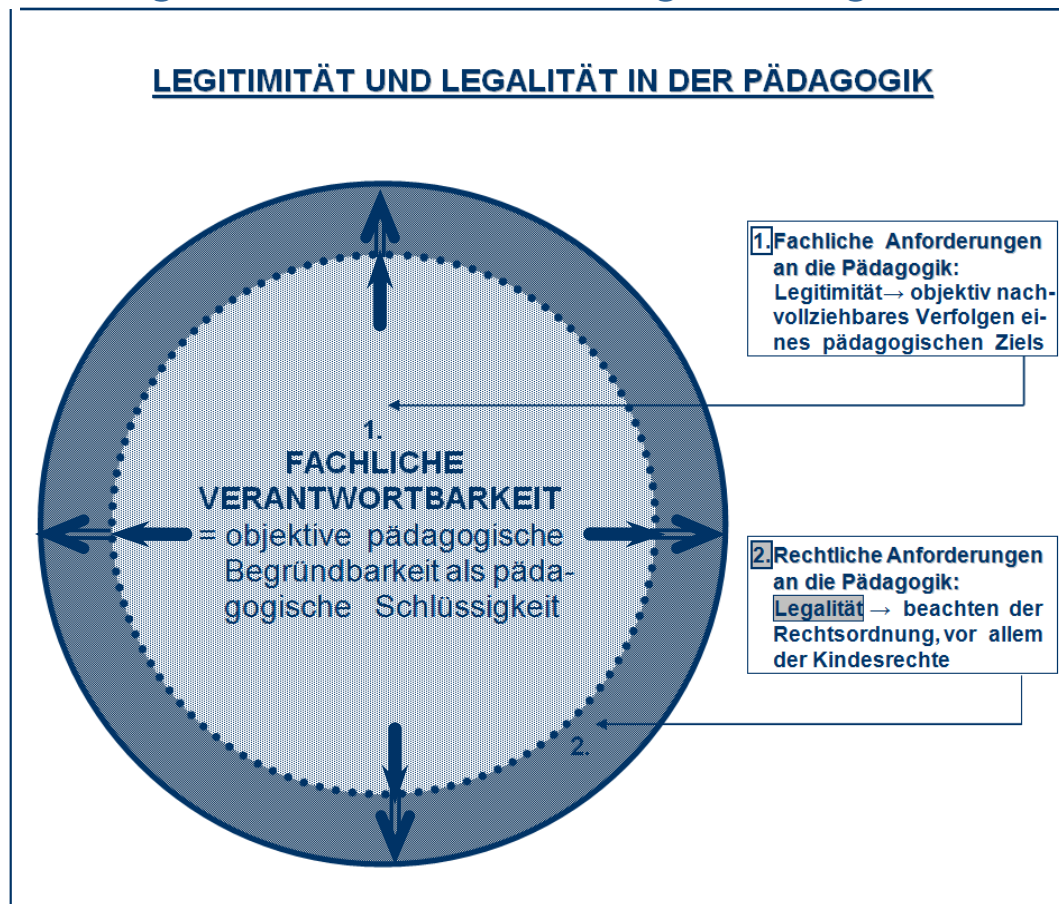
Ursache für Konflikte in der Beziehung kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag Pädagogik - Zwang** sein, d.h. die beiden sehr unterschiedlichen Ziele:

1. Persönlichkeitsentwicklung → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig
= **Pädagogik**

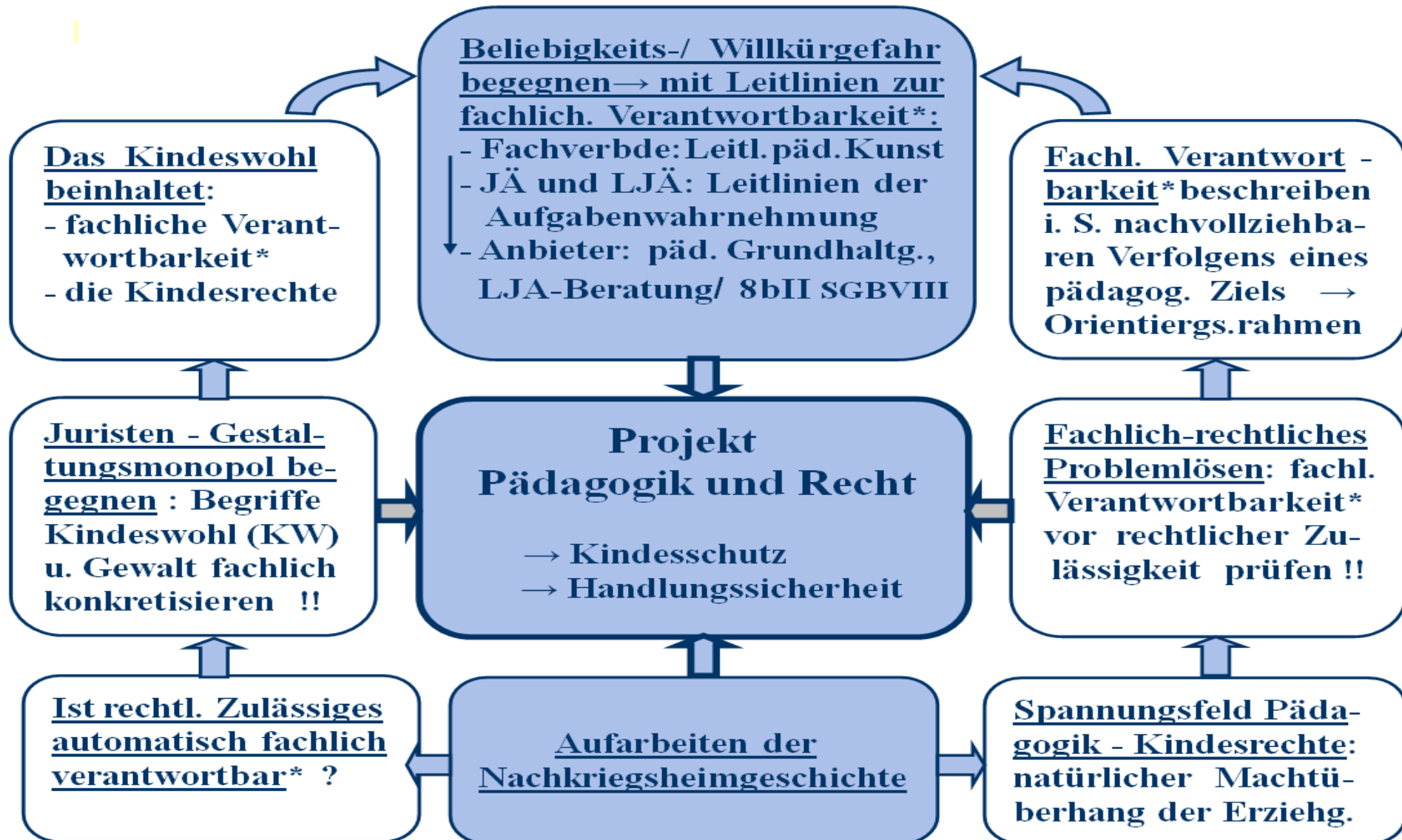
2. Aufsicht → Eigen- oder Fremdgefährdung
= **Zwang**

I. Projektidee → Integriert fachlich- rechtliches Problemlösen in der Pädagogik (SGB VIII/ Eingliederungshilfe/ Schule/ KJP)

- Fachliche Verantwortbarkeit vor Legalität prüfen: Voraussetzung f. Kreativität
- Beispiel: Taschengeld und Schadensregulierung



II. Projektziel → Beliebigkeits- und Willkürgefahr reduzieren



III. Kindesrechte im päd. Alltag/ Spannungsfeld Pädagog.-Recht

1. Abstrakte Rechtsebene / Kindesrechtekatalog
2. Praxisebene / Projektvorschläge im Spannungsfeld Pädagogik- Recht:

Kinderrechte entfalten ihre Bedeutg. im Spannungsfeld mit d. Erziehungsmacht. Es besteht ein natürlicher Konflikt zw. Erziehungsmacht und Kindesrechten, da jede päd. Grenzsetzg. in ein Kindesrecht eingreift. **Die entscheidende Frage lautet, ob der Eingriff kindesrechtverletzend ist.** Insoweit ist in fachlichen Handlungsleitlinien die fachliche Erziehungsgrenze als fachliche Verantwortbarkeit (päd. Schlüssigkeit) zu beschreiben: gegenüber Eltern/Sorgeber, JA, LJA selbstbindend in Agenda päd. Grundhaltung. Der Anbieter erklärt, wie er den Zielkonflikt Pädagogik- Recht löst: z.B. kann es fachl. verantwortbar sein, einem freundschaftlichem Kind einen Gegenstand wegzunehmen, um die Bedeutung des Eigentums zu verdeutlichen, der Anbieter erklärt jedoch, ob er von dieser Option Gebrauch machen will.

→ Im Ergebnis haben Kinder/Jugendliche ein Recht auf objektiv nachvollziehbares Verhalten in der Erziehung, d.h. auf Vermeiden von Willkür.

IV. Handlungssicherheit u. Handlungsleitlinien/ § 8bII SGB VIII

Kinderschutz- Voraussetzung in *Einrichtungen* (Definition des §8bII über SGB VIII hinausgehend) ist die **Handlungssicherheit der PädagogInnen mittels *fachlicher Handlungsleitlinien***. § 8b II SGBVIII spricht von *fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls u. zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten* (Beratung durch Landesjugendamt). **Fachl. Handlungsleitlinien** erfordern aber objektivierende Strukturen fachl. Verantwortbarkeit, die den Strukturen der Rechtsordnung vorgeschaltet sind, auch aufgrund des natürlichen Spannungsfeldes Pädagogik - Recht .



Die fachlichen Handlungsleitlinien der Anbieter (§ 8b II SGB VIII) sollten ergänzt werden: durch bundesweite Regeln pädag. Kunst (Erz.ethik) und Leitlinien der JÄ/LJÄ, in denen diese ihr Kindeswohlverständnis im Kontext eigener Aufgabenwahrnehmung erläutern /z.B. Mindeststandards LJÄ.

V. Handlungssicherheit und Handlungsleitlinien/ objektivierende Strukturen des Projekts Pädagogik und Recht

Kinderschutz setzt einheitliches KWverständnis voraus: im Kontext obj. Strukturen, gelebt in Handlungsleitlinien als KW- Beurteilungsrahmen (*).

Der auf d. Basis objektivierender Strukturen in *Handlungsleitlinien* gelebte KW - Beurteilungsrahmen(*) entspricht dem für unbestimmte Rechtsbegriffe juristisch vorgesehenen *Beurteilungsspielraum*: unbestimmte Rechtsbegriffe werden idR gerichtlich unbegrenzt überprüft, es sei denn, es ist ein *Beurteilungsspielraum* eingeräumt. Für d.Pädagogik bedeutet das: wenn *Handlungsleitlinien* bestehen, überprüft das Gericht, ob diese dem KW entsprechen / z.B. Mindeststandds LJA

Handlungsleitlinien der Anbieter, Jugendämter/ Leistungsträger, LJÄ können auf folgenden obj. Strukturen des Projekts „Päd. u. Recht“ basieren:

1. Konkretisierung des Begriffs Kindeswohl (VI.)
2. Konkretisierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung (VII.)
3. Grenze zulässige- unzulässige Macht / Prüfschema zulässige Macht (VIII)

VI. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl / KW

Warum beklagt sich d. päd. Fachwelt über d. *Gestaltungsmonopol der Juristen* (Sünker/ 7.11.12), wenn dem nichts entgegen gesetzt wird, z.B. Handlungsleitlinien, die das Kindeswohl konkretisieren? Warum wird die *Ächtung von Gewalt in der Erziehung* zur Kenntnis genommen, ohne eine fachl. Antwort darauf zu geben, was im nat. Machtüberhang d. Erziehung verantwortbares Verhalten ist, mithin keine *Gewalt* i.S. § 1631 II BGB? Welche Konsequenzen ziehen wir aus der Nachkriegsheimgeschichte, die aufgrund des Züchtigungsrechts Schlagen als Bestandteil der Erziehung begriff? Ist rechtlich zulässiges Verhalten automatisch als fachlich verantwortbar zu übernehmen?

Hierzu für die Jugendhilfe Prof. Sünker/ Uni Wuppertal im Dezember 2012:
Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren!

VI. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl/ KW

Art 3 UN-Kinderrechtskonvention: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob von öffentlichen o. privaten Einrichtungen sozialer Fürsorge, Gerichten, Behörden oder Gesetzgebung getroffen, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.*

KW → § 1666 BGB = Elternsphäre: *körperliches, geistiges, seel. Wohl und Vermögen des Kindes/ Jugendlichen*

KW → Für die Jugendhilfe konkretisiert in folgender Zweigliedrigkeit :

1.Fachkomponente: Nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels
→ Hinweis: zu erläutern in Handlungsleitlinien

2.Rechtskomponente: Beachten der Kindesrechte
→ Hinweis: nicht alle Kindesrechte sind ausreichend gesetzlich normiert

VI. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl/ KW

→ das zweigliedrige Kindeswohl

Wichtig:
der Begriff Kindeswohl ist keinesfalls im allgem. Sinn des Beachtens der Interessen von Kindern/Jugendln. zu verstehen, vielmehr in der Summe fachl. Verantwortbarkeit + Kindesrechte !

2. DIE KINDESRECHTE
rechtliche Zulässigk.



VI. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisierung Kindeswohl / KW

Jeder für d. Kindeswohl relevanten Entscheidung liegt die Bewertung einzelner Situationen zugrunde, möglichst im Kontext eines KW- Beurteilungsrahmens:

- 1. Fachl. Handlungsleitlinien** (Anbieter) als päd. Grundhaltung/ §8b II SGBVIII auf der Basis von **Leitlinien pädagog. Kunst** (Fachverbände→ bundesweit)
- 2. Handlungsleitlinien** der JÄ und LJÄ zur **Aufgabenwahrnehmung**

So wichtig die päd. Haltung von PädagogInnen u. MitarbeiterInnen in JÄ / LJÄ ist, so haben sie doch die Pflicht, ihre Kindeswohlauslegung anhand objektiv. Strukturen zu reflektieren: i.R. fachlicher Verantwortbarkeit und Rechtsordnung → auf der Basis von Handlungsleitlinien. □ So kann der Beliebigkeits-/ Willkürgefahr begegnet werden. Wird ohne solche Reflexion entschieden, kann dies kindeswohlwidrig sein. □

VII. Strukturvorschlag Nr.2: Konkretisierung KW gefährdung

KWG → § 1666 BGB = Elternsphäre: *körperliches, geistiges und seelisches Wohl o. Vermögen des Kindes/ Jugdl. gefährdet und Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr abzuwenden*

KWG → Für die Jugendhilfe konkretisiert in folgender Dreigliedrigkeit :

- **Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- **BGH: Prognose andauernder Gefahr für das körperl., geist., seel. Wohl;** Prognose z.B. erforderlich bei Nichtwahrnehmen d. Erziehungsverantwortg. oder bei Vernachlässigung, d.h. wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden (Prognose chronischer körperlicher, geistiger o. seelische Unterversorgung)
- **andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards**, die ein Jugend- od. Landesjugendamt in pädag. schlüssigem Schutz des *Kindeswohls* im Wächteramt festgelegt hat (§§ 43- 45 SGB VIII)

VIII. Vorschlag 3: integriert fachlich-rechtliches Problemlösen

Ob i. pädagogischen Alltag der PädagogInnen grenzwahrendes Verhalten vorliegt, richtet sich - den zwei KW - Komponenten entsprechend - nach:

1. der fachlichen Grenze der Erziehung,
was davon abhängt, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird
→ **Fachliche Verantwortbarkeit/ Legitimität**

und

2. der rechtlichen Grenze der Erziehung,
d. h. danach, ob das Verhalten der Rechtsordnung entspricht (Strafrecht /
Gesetze, Kindesrechte, Verbot der Kindeswohlgefährd., Rechtsprechung)
→ **Rechtliche Zulässigkeit/ Legalität**

VIII. Vorschlag 3: integriert fachlich-rechtliches Problemlösen Grenze zulässige - unzulässige Macht im pädagog. Alltag



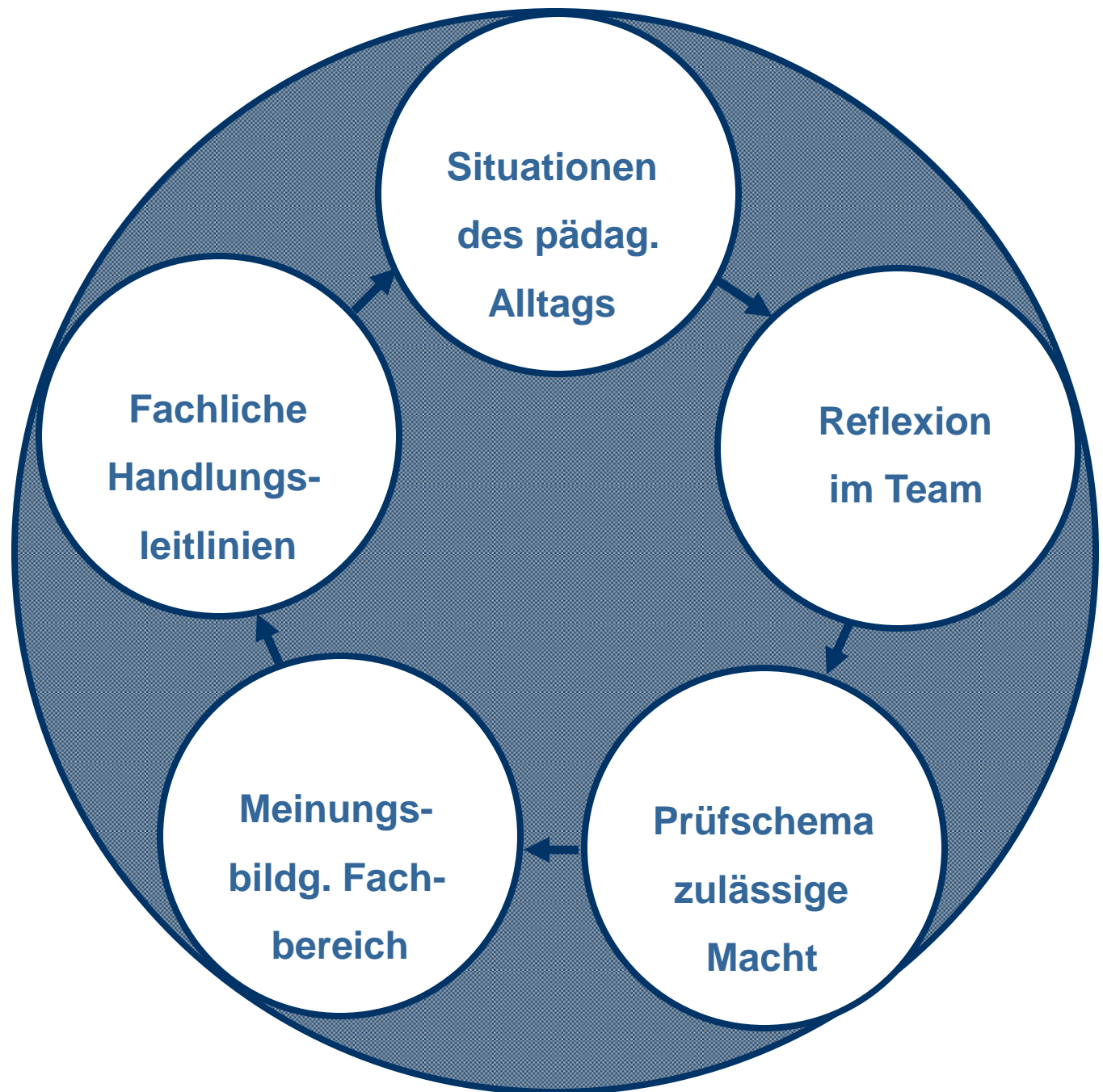
VIII. Vorschlag 3: integriert fachlich- rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

- | | | | | | |
|--|--|----|--------------|------|----------------|
| 1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 2</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table> | ja | → Frage 2 | nein | → Frage 4 |
| ja | → Frage 2 | | | | |
| nein | → Frage 4 | | | | |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 3</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Macht (-)</td></tr></table> | ja | → Frage 3 | nein | → Macht (-) |
| ja | → Frage 3 | | | | |
| nein | → Macht (-) | | | | |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ? | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → Frage 4 |
| ja | → zul. Macht | | | | |
| nein | → Frage 4 | | | | |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des MJ vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) zu begegnen ist ? | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ unzul. Macht</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → unzul. Macht |
| ja | → zul. Macht | | | | |
| nein | → unzul. Macht | | | | |

-
- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl. bei Taschengeldverwendg. (päd. Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

**VIII. Integriert
fachl. - rechtl.
Problemlösen:
permanenter
Qualitätszyklus**



IX. Workshopp

Vorbemerkung

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters und der pädag. Haltung der / des Pädagogen sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



Vorgeschichte: im Vorfeld können Zuwendung und verbale *päd. Grenzsetzung* erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



Ursache für Konflikte in der Beziehung kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag Pädagogik - Zwang** sein, d.h. die beiden sehr unterschiedlichen Ziele:

- 1. Persönlichkeitsentwicklung** → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig
= **Pädagogik**
- 2. Aufsicht** → Eigen- oder Fremdgefährdung begegnen
= **Zwang**

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (*eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit*) ? (b)


ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des MJ vor, der *geeignet* (f) und *verhältnismäßig* (g) zu begegnen ist ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ unzul. Macht

-
- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
 - (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
 - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder *pädagogischen Grenzsetzung* vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 - (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
 - (e) Zustimmung des Kindes/ Jugln. bei Taschengeld - Einbehalt (pädag. Vereinbarung)
 - (f) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
 - (g) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist



Der 5jährige T. und die 2jährige A. wurden über das Jugendamt in Obhut genommen. Verabredet war die Aufnahme der Kinder in unserer Einrichtung. Die Mutter selbst hatte die Aufnahme angeregt, da sie psychisch erschöpft war. Bei der Aufnahme waren anwesend: 2 Kollegen vom Jugendamt, ein Fachberater der Kinderschutzfamilien, die Kinder, die Kindsmutter und die Familiäre Bereitschaftsbetreuung. Die Kinder waren von der Mutter über die Inobhutnahme informiert. Die Mutter war sehr aufgeregt und nervös. Sie konnte keine Informationen über die Kinder geben und war kaum ansprechbar. Der Junge war auch sehr aufgeregt, spürte eine gewisse Unruhe, die er aber offenbar nicht fassen konnte. Die Aufnahme erfolgte am frühen Abend, nachdem die Mutter mit den Kindern den ganzen Tag unterwegs war. Im Laufe des Tages gab es kaum zu Essen und zu Trinken und für das Mädchen keine frische Windel. Die Kinder waren ziemlich erschöpft. Um die Aufnahme nicht unnötig in die Länge zu ziehen und für die Kinder möglichst erträglich zu machen, bat die Fachberatung um eine zügige Verabschiedung der Mutter von den Kindern. Dies war für die Mutter nicht umsetzbar. Sie klammerte sich an ihren Kindern fest, ihr Sohn erwiderte dies, wollte die Mutter nicht loslassen und fing an zu schreien und zu weinen. Trotz mehrerer Bitten des Fachberaters konnte die Mutter sich nicht von den Kindern lösen und die Räumlichkeiten verlassen. Die Situation wurde immer schwieriger. Letztendlich informierte der Fachberater die Kindesmutter darüber, dass er die Kinder nun nehmen würde, um den Abschied umzusetzen. Faktisch sah es so aus, dass der Fachberater die Umklammerung mittels körperlichen Einsatzes löste und die Kinder der Mutter entnahm.

S. ist ein 17-jähriger Jugendlicher, der seit neun Monaten in unserer Wohngruppe lebt. Er leidet nach Aussagen der Eltern an ADHS (durch ärztliche Diagnose nicht bestätigt). S. fällt dadurch auf, dass sowohl Verhalten u. äußerl. Erscheinung nicht seinem Alter entsprechen. Übernimmt kaum Verantwortung für sich selbst, ihm ist alles egal. Auch sehr unruhig, holt sich Essen/ Trinken, obwohl gerade gemeins. Mahlzeit. Ist ständig in Bewegung, außer vor Fernseher; dieser läuft ganzen Tag, auch wenn nicht im Zimmer. Mehrfach Schlüssel, Schoko-Ticket, Handy abhanden gekommen, scheint nicht wichtig. Ganz wichtig: rauchen. spricht dafür Leute auf der Straße an, sammelt alte Kippen. Tägl. Schulbesuch verweigert, ebenso Aufräumen des Zimmers, Wegräumen von Geschirr u. ähnl. Pflichten. Oft gelingt es, ihn durch Gespräche, nachfolgende Kontrolle zur Erledigung zu bewegen. Auferlegte Sozialstunden leistet er nicht ab! In unserer Gruppe gibt es best. Aufgaben, die Jugendliche erledigen. Wenn dies nicht, best. Konsequenzen: wer z.B. wie S. nicht die Schule besucht, muss das Haus von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr verlassen.

Nun zum konkreten Fall: Alle neun Wochen muss ein Jugendl. den Einkaufsdienst für die Gruppe übernehmen u. Lebensmittel besorgen, die in der Woche benötigt werden. S. weigerte s., war auch durch Gespräche nicht dazu zu bewegen.: er habe Schmerzen (offensichtl. Lüge). Die übliche Konsequenz in diesen Fällen ist, dass dem Jugendlichen 2,50 € pro Dienst von seinem Taschengeld abgezogen werden, ein anderer Jugendl. für diesen „Lohn“ den Dienst übernimmt. Dies war im Falle von S. nicht möglich, da er durch mehrfachen Verlust seines Schoko-Tickets und durch Unterschlagungen mehr als 50,- € Minus auf Taschengeldkonto hatte, die ihm in Raten abgezogen werden. Pädagoge: „Wenn Du nicht einkaufst, an diesen Tagen kein warmes Essen, nur noch Brot!“

Beratung Minderjähriger ohne Information der SBer. Auslegung SGB VIII §8 Abs. 3

1. 16jähriger (B.) kommt mit seiner Mutter in das erste Beratungsgespräch. Das Internat, in dem er überwiegend lebe, habe Einzelberatung angeregt: B. Kontaktschwierigkeiten zu Gleichaltrigen. Außerdem 2 Ermahnungen wegen Verstößen gegen Hausregeln. Die alleinerziehende Mutter wünscht ebenso wie B. die Einzelberatung. Sie sieht dies als Chance, ihrem Sohn weiteren Gesprächspartner zu bieten: leibliche Vater psych.krank, steht eingeschränkt zur Verfügung. Sie glaubt, das Internat übersteigere die Problematik. B sei hochbegabt und komme daher nicht mit allen klar. Sie akzeptiert B's Wunsch nach einer verschwiegenen Beratung, ohne Einwilligung des B. gilt Verschwiegenheit auch gegenüber der Mutter. Bereits im 1. Gespräch eröffnet B., das er gelegentlich Marihuana rauche, dies aber von Umfang und Häufigkeit her gut im Griff habe. Er ist nicht motiviert, sein Verhalten zu ändern, im Gegenteil, er schätze die Wirkung sehr. Er besucht regelmäßig die Schule und es gibt sonst keine Beschwerden. Die letzte Verwarnung war vor knapp einem Jahr und werde bald gelöscht. Die angebotenen Gespräche nutzt er regelmäßig. Die Mutter zu informieren, hält er für unnötig. Sie habe Kenntnis, lehne aber ab, dass so genau zu wissen, fühle sich damit überfordert. Im Internat ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten. Rauswurf würde drohen, wenn sein Konsum dort bekannt würde. Die Beraterin muss abwägen, ob rechtlich (und auch fachlich) in diesem Fall die vereinbarte Verschwiegenheit höher zu bewerten ist als die aktuelle Gefahrenlage für den Jugendlichen.

2. Eine 14jährige wird von der Schule vermittelt, da sie schon lange traurig und zurückgenommen wirke, in den Leistungen nachlasse, sich den schulischen Fachkräften gegenüber aber nicht öffne. Sie wolle absolut nicht, dass die Lehrerin mit den Eltern spreche. Eine anonyme Beratung will sie annehmen. Nach Erläuterung der Pflicht zur Verschwiegenheit - unter Aufzeigen gesetzlicher Grenzen - öffnet sich das Mädchen in den folgenden Einzelgesprächen mehr und mehr. Sie äußert, große Angst vor dem Stiefvater zu haben, der sehr streng mit ihr sei. Er habe sie und auch die Mutter schon geschlagen. Die Stimmung zu Hause erscheint den Schilderungen zufolge sehr angespannt und belastend. Weiterhin lehnt sie stark ab, dass Mutter und Stiefvater einbezogen werden, sie wolle die Mutter nicht in Konflikte bringen, es gibt kleine Geschwister. Sie lässt erkennen, dass die Gespräche sie entlasten, eine Lösung unter Einbezug der Familie will sie im Moment nicht. Der Berater ist im Zwiespalt, ob er das Mädchen ohne Information der Sorgeberechtigten auf der Grundlage des §8 Abs. 3 SGB VIII weiter beraten darf.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öff. Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor d. Fam.gericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Rahmen: Junge: 6 Jahre alt intelligent (verstehet Zusammenhänge) Seit 4 Monaten in der TG (guten Start) Diagnostiziertes ADHS, bekommt morgens Medikamente

Situation: Sport- und Bewegungsangebot im Toberaum (Raum, der zu Bewegung animiert) Es finden Bewegungsspiele statt mit Spielregeln. Wer gegen eine vereinbarte Regel verstößt, muss sich für eine Spielsequenz (kurzer Zeitraum) an die Seite setzen u. darf bei der nächsten Gelegenheit wieder mitmachen. Junge zeigte sowohl provokat. Regel austestendes Verhalten als auch stark impulsgesteuertes. Hört bei Spielregelbesprechung nicht zu, läuft immer wieder durch Raum, laut (grölt), mehrfaches Aussetzen. Verhalten während dieser kurzen Pausen: zuerst ruhiges Sitzen, dann motor. unruhig. Beim Sitzen anfänglich gut zu regulieren durch Körperkontakt (Hand auf Rücken legen), dann bockig & laut (kurzes Schreien). Aussprache der Konsequenz (wollte sich nicht auf den zugewiesenen Platz setzen, sondern in eine selbstausgewählte Ecke). Hat sich gar nicht mehr hingesetzt, zunächst rumgelaufen, dann durch das Spielfeld. War sowohl sprachlich als auch körperlich nicht einzufangen (wirkte hysterisch). MA hat dies als starke Überforderungssituation wahrgenommen. Spricht den Jungen an, sagt klar „Du kommst jetzt bitte mit mir raus“. Kind verweigert schreit, läuft weiter. Andere Kinder der Gruppe reagieren stark empfindlich. Ziehen sich zurück, wirken verstört. MA beschließt ihn gegen den eigenen Willen zur Beruhigung aus Situation herauszunehmen. Da er nicht von selbst mitgeht, nimmt MA ihn an der Hand, zieht ihn raus, da er sich stark hängen lässt. **War es zulässige Macht den Jungen aus dem Raum zu ziehen/ zu tragen (körperlich zu werden)?**

Fallbeispiele (Regeln)

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Fallbeispiel Nr.1 / Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharret in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

Fallbeispiel Nr.2 / Marc

Marc besitzt eine recht aufwendige Armbanduhr, die Piep-Signale aussendet und den Unterricht stört. Die Lehrerin hat mit seinem Vater besprochen, dass M. keine Uhr benötigt, zudem sei er dadurch abgelenkt. Der Vater achtet infolge darauf, dass die Armbanduhr zu Hause bleibt. Zu Beginn des 2. Schuljahres trägt M. erneut die Armbanduhr. Die Lehrerin spricht den Vater an und erfährt, dass dieser nach wie vor bez. der Uhr achtsam ist. Ihm sei es recht, wenn die Lehrerin die Uhr notfalls wegnähme. Dies geschieht in der Folgezeit. Die Lehrerin steckt die Uhr in die Schultasche des M., weil er damit gespielt hat. Sie sagt ihm, die Uhr solle bis zum Schulende in der Tasche verbleiben. Später beobachtet die Lehrerin, wie M. unter dem Tisch erneut mit seiner Uhr spielt. Sie geht zu ihm, nimmt ihm mit entschlossenem Griff die Uhr ab und schließt sie in den Schrank ein. Dem protestierenden Schüler erklärt sie, dass dies so mit seinem Vater besprochen sei. Sie schlägt dem Vater vor, die Uhr in den Herbstferien dem Schüler zurückzugeben. Der Vater stimmt dem zu. M. erhält dann seine Uhr zurück.

Fallbeispiel Nr.3 / Paul

Paul provoziert auffallend durch unaufgefordertes Reden im Unterricht, versucht, andere Mitschüler zum Stören anzustacheln. Die Lehrerin unternimmt mehrere verbale Versuche, P. für den Unterricht zu gewinnen. P. stört weiter und geht dabei- Tische anrempelnd- durch die Klasse. In einem günstigen Moment greift die Lehrerin P. am Oberarm und drängt ihn aus dem Raum. Sie erklärt ihm, dass er außerhalb der Klasse arbeiten könne, wo eine Kollegin ihn beaufsichtige. Die Lehrerin bringt P. an seinen Platz außerhalb der Klasse. Nach einiger Zeit kommt P. laut störend in den Klassenraum zurück. Die Kollegin aus dem Vorraum kommt der Lehrerin zu Hilfe, nimmt ihn an die Hand und sagt, sie werde ihn zu einem anderen Kollegen in eine andere Klasse bringen. Mittlerweile ist ein weiterer Schüler der Klasse „angefixt“ und stört nun in gleicher Weise. Er geht durch die Klasse und lenkt provozierend andere Schüler ab. Die Lehrerin versucht, den Schüler zu beruhigen: verbal freundlich zunächst, dann laut und deutlich. Schließlich versucht sie, ihn zu greifen, aber er entwischt. Die Lehrerin bittet ihn ruhig, weiterzuarbeiten. Nach einer Weile findet sich der Schüler auf seinem Platz ein.

Fallbeispiel Nr.4 / Leon

Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.



Fallbeispiel Nr.5 / Georg

Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G. geht den Weg nun wie gefordert.

Fallbeispiel Nr.6 / Ludwig

Ludwig (5. Klasse) zeigt sehr oppositionelles Verhalten. Im Unterricht beginnt er regelmäßig, die Anweisungen des Lehrers in Frage zu stellen und provoziert ihn immer offener in einem Machtkampf. Auf verbale freundliche Ansprache des Lehrers reagiert er kaum noch und gleitet immer weiter in die Rolle des Anstifters zum Unterrichtsboykott. Bevor L. die Autorität seines Lehrers ganz untergraben kann, wird er in eine andere Klasse geschickt. Der Lehrer sagt ihm, sein Verhalten sei so nicht tragbar. L. protestiert, fügt sich aber schließlich. Die Mutter trägt die Entscheidung mit. Der Schüler soll eine Auszeit erhalten, sich für seine Störungen entschuldigen und erklären, dass er bereit sei, sich wieder an die verabredeten Regeln zu halten. Der Schüler verbringt fortan die Vormittage als Gast in einer anderen Klasse. Er beginnt jedoch auch dort zu provozieren und sagt, er werde sich erst entschuldigen, wenn er wisse, wann er zurück in seine Klasse kommen könne. Er lässt keinerlei Einsicht erkennen und verschließt sich immer weiter. Am Ende wird er der Schule verwiesen.

Fallbeispiel Nr.7 / Prügeln

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür war für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten? Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?

Fallbeispiel Nr.8 / S- Bahn

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein Kind einer insgesamt 9 köpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.9 / Umarmen

Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

Fallbeispiel Nr.10 / Anton

Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden und schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist angeraten?

- das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert
- den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen
- die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen

Fallbeispiel Nr.11 / Manfred 1

Manfred (12 Jahre), bekannt für Unterrichtsstörungen und Gewalt gegen Kinder und Erwachsene, beginnt recht schnell nach Unterrichtsbeginn zu stören: mit lautem Reden, Mimik und Gestik, die auf sexuelle Handlungen hinweist. Es ist mit ihm das Codewort „Speisesaal“ verabredet. Das bedeutet, er verlässt in solchen Situationen die Klasse, kommt ohne Publikum zu sich und kehrt nach einer gewissen Zeit als normaler Schüler zurück. Heute verlässt er nach dem Codewort die Klasse, kehrt aber immer wieder zurück: macht Geräusche, Licht an und aus, klopft an die Tür. Der Lehrer geht zur Tür. M stellt seinen Fuß in die Tür. Nach mehrmaligem Ersuchen, seinen Fuß wegzunehmen, schiebt der Lehrer den Fuß mit der Tür raus. M. klopft jetzt von außen lautstark. Der Lehrer fordert ihn ohne Erfolg auf, dies zu unterlassen. Der Lehrer schiebt und schubst ihn von der Klassentür weg.

Fallbeispiel Nr.12 / Manfred 2

Manfred stört massiv den Unterricht, so dass er von der Klasse getrennt werden muss. Zunächst sitzt er ruhig auf einem Stuhl in einem Besprechungszimmer. Bald beginnt er, gegen einen Schrank zu treten: erst leise, dann immer lauter. Bitten, dies zu unterlassen, ignoriert er. Sein Treten geht so weit, dass er von einem Schubfach einen Knopf abtritt. Der Lehrer sagt, dass er nichts kaputt machen darf. Er macht weiter. Der Lehrer setzt ihn auf einen Stuhl. Er steht wieder auf, sodass ihn der Lehrer wieder hinsetzt. Allmählich richtet sich die Gewalt des Schülers gegen den Lehrer. Aus Eigenschutz fixiert dieser einige Zeit Manfreds Hände auf dessen Rücken. Jedes Mal, wenn er Lehrer loslässt, will M. ihn schlagen. Am Ende liegt er auf dem Boden, Hände auf dem Rücken.



Fallbeispiel Nr.13 / Nachtruhe

Ein Kind (9 Jahre) stört die Nachtruhe Es verweigert sich und stört weiter.
Wie darf reagiert werden?

Fallbeispiel Nr.14 / Cello

Kind (10 Jahre alt) soll Cello üben. Es steckt den Bogen ins Schalloch und beschädigt das Cello. Auf die Fragen nach dem Warum, äußert es: "Weil ich mich langweilte". Zur Strafe soll das Kind den Hergang aufschreiben und einen Brief an den Geigenbauer schreiben. Ist es rechtens, den Schaden vom Taschengeld zu bezahlen?

Fallbeispiel Nr.15 / Markus

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Fallbeispiel Nr.16

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

Fallbeispiel Nr.17

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

Fallbeispiel Nr.18

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.

Fallbeispiel Nr.19

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

Fallbeispiel Nr.20

Der Erzieher lässt die Stereoanlage des Mädchens auf den Boden fallen, um ihr die Sinnlosigkeit eines selbstschädigenden Wutausbruchs nahe zu bringen.

Fallbeispiel Nr.21

Die Gruppe sitzt am Esstisch. Im Verlauf der Mahlzeit beschmeißen sich die Jugendlichen gegenseitig mit Nahrungsmitteln. Die Erzieherin stellt gegenüber den Jugendlichen klar, dass dies nicht erwünscht ist und erklärt den Wert von Lebensmitteln. Gleichzeitig macht sie auf die Regel aufmerksam, dass Jugendliche, die mit Lebensmittel nicht zweckgemäß umgehen, 5 € ihres Taschengeldes an die "Welthungerhilfe" spenden. Das Geld wird zu diesem Zweck den Jugendlichen vom Taschengeld abgezogen und der Hilfsorganisation überwiesen.

Fallbeispiel Nr.22

Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

Fallbeispiel Nr.23

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

Fallbeispiel Nr.24

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Fallbeispiel Nr.25

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leerräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

Fallbeispiel Nr.26

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

Fallbeispiel Nr.27

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

Fallbeispiel Nr.28

Ein 14 jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig- einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

Fallbeispiel Nr.29

Seit vier Wochen lebt in einer Intensivgruppe der stationären Jugendhilfe ein 12-jähriger Junge, der aufgrund seiner Biografie große Probleme mit der Akzeptanz von Fremdbestimmung und Erwachsenenautorität hat. Er möchte am liebsten alles selbst bestimmen dürfen. Auslöser für den vorliegenden Konflikt ist die Aufforderung der ErzieherInnen, er möge auf sein Zimmer gehen, da er wegen seines unflätigen Verhaltens in der Gruppe nicht verbleiben könne. Der Junge provoziert die MitarbeiterInnen immer mehr, sodass ihm schließlich eine emotional reagierende Erzieherin zur Abkühlung einen Topf kalten Wassers ins Gesicht schüttet. Die anschließende Auseinandersetzung mündet in einem handfesten körperlichen Konflikt, den die diensthabenden MitarbeiterInnen fast als Schlägerei einstufen. Der Junge will und kann sich nicht beruhigen, weder durch Festhalten noch durch Laufenlassen außerhalb des Geländes. In der weiteren Zeit wirkt sein Verhalten auf die ErzieherInnen Angst einflößend, da er seinen Körper als „Waffe“ einsetzt und so eine Überlegenheit erzeugt. Erst die hinzugerufene Polizei kann den Jungen zur Vernunft bringen.

Fallbeispiel Nr.30

Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige Kevin und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als „Auszeit“ für Kevins Herkunftsfamilie. Am Zielort angekommen sucht Kevin sein Zimmer auf und beginnt, sein Gepäck im Zimmer zu verteilen. Die Absprache, seine mitgebrachten Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren, ignoriert er beharrlich. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen. Die Badezimmerzeit mündet in einer wilden Duschorgie, die der Betreuer von außen wahrnimmt. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung und auch jede andere verbale Aufforderung führen allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei Kevin. Die Situation löst sich erst nach ca. eineinhalb Stunden auf, weil Kevin das Bad verlässt, um sich in seinem Zimmer aufzuhalten.

Fallbeispiel Nr.31

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des 13-jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger u. fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich her schiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an!“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier verordnet sie ihm eine „Auszeit“. Sie selbst sucht ihr Büro auf, um sich zu beruhigen und zu sortieren, da sie die Situation emotional aufgewühlt hat. Nach kurzer Zeit kehrt sie in die Küche zurück und übergibt Peter einen Zettel nebst Stift. Gemeinsam mit ihm stellt sie einen Plan auf, wie er sein Zimmer aufräumt. Peter selbst hat sich auch zusehends beruhigt und kann diesem Plan folgen.

Fallbeispiel Nr.32

In einer Tagesgruppe werden zehn Plätze angeboten, die voll belegt sind, davon acht Jungen im Alter von sieben bis zwölf Jahren. Sechs weisen ADHS-Symptome auf. In der Gruppe arbeiten 2 Fachkräfte in Vollzeit. Dazu kommt ein Zivildienstleistender. Die Bewältigung des Gruppenalltages gestaltet sich schwierig, da sich die „ADHS - Kinder“ aufgrund mangelnder Impulssteuerung nicht an Regeln und Strukturen halten können. Immer wieder kommt es zu plötzlichen verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kindern, die zu blauen Flecken und kleineren Verletzungen führen. Eltern haben sich bereits darüber beschwert, dass ihre Kinder nicht genügend geschützt und gefördert werden. Im Team ist man sich darüber einig, dass die „ADHS - Kinder“ nie ohne Aufsicht sein dürfen, was dazu führt, dass die anderen Kinder keine ausreichenden Förderangebote erhalten: entweder befinden sich die „ADHS Kinder“ in einer zu großen Gruppe zusammengefasst (6 Kinder) oder eine ausreichende Aufsicht ist nicht sicher gestellt. Eine Förderung einzelner „ADHS - Kinder“ kann ebenfalls nicht stattfinden. Der Träger ist der Auffassung, dass zwei Fachkräfte und ein Zivi zur Betreuung der 10 Kinder ausreichen.

Fallbeispiel Nr.43

Die Neunzehnjährige kommt die Treppe hoch, knallt die Türen zu, beleidigt und beschimpft die Erzieherin. Diese lässt die Jugendliche auf ihr Zimmer, von wo sie jedoch schimpfend und schreiend wiederkommt und die Türen knallend sowie schreiend nach draußen geht. Dort schreit sie weiter und beruhigt sich nicht. Als die Erzieherin ihr folgt, geht die Jugendliche auf diese los, will sie wegschieben, ist völlig von Sinnen. Erst als sie von der Erzieherin angeschrien wird, lässt sie von dieser ab. In sicherem Abstand lässt die Erzieherin die Jugendliche erst mal eine Zigarette rauchen, wobei aber keine Beruhigung eintritt. Vielmehr geht die Jugendliche in die Küche, wo sie erneut schreit. Als die Erzieherin auf sie zugeht, tobt sie und läuft weg. Auf der Treppe greift die Jugendliche die Erzieherin, die ihr gefolgt ist, wieder an. Die Erzieherin holt die Jugendliche von den Füßen und hält sie fest. In festem Griff wehrt sich die Jugendliche, bis sie in Tränen zusammenbricht.

Fallbeispiel Nr.44

Die Jugendliche läuft wütend aus dem Wohnzimmer, schlägt massiv gegen die Wände. Der Betreuer (vorübergehend allein in der Gruppe) fragt, was passiert sei. Sie schlägt jedoch mit Ziel des Selbstverletzens weiter gegen die Wände. Der Betreuer versucht sie davon abzuhalten, hält sie phasenweise fest und versucht die Ursache ihres Verhaltens zu ergründen. Sie gibt keine Antwort, schreit weiter Drohungen, Beleidigungen und zusammenhanglose Beschuldigungen aus, ist nicht bereit ihr „Notfallmedikament“ einzunehmen. Der ins Haus kommende Bruder fragt sie nach dem Grund ihres Verhaltens, bekommt jedoch ebenso keine plausible Antwort. Auch er versucht, beruhigend auf seine Schwester einzuwirken. Das Geschehen verlagert sich in das Zimmer der Jugendlichen, wo sie mit den Worten „ich bringe mich jetzt um“ die Türe zuschlägt. Ihr Bruder und der Betreuer folgen und sehen, dass sie aufgeregt jedoch ohne Aktion im Zimmer steht. Der Bruder kann die Situation nicht einordnen und bekommt Angst, schreit nun seinerseits. Er schlägt im Gang mit brachialer Gewalt gegen eine Scheibe und gegen Türen. Kurz darauf kommt er zurück und schlägt auf seine Schwester ein. Der Betreuer geht dazwischen, versucht beide auseinander zu halten. Als er den Bruder auf den Boden gedrückt hat, schlägt seine Schwester auf diesen ein. Der Betreuer bittet nun seine ins Haus kommende Kollegin um Unterstützung. Diese kann die Jugendliche aus der Situation herausnehmen. Der Bruder schlägt, schreit und beißt weiter, wobei ihn der Betreuer wieder auf dem Boden festhält. Da der Jugendliche nicht nachlässt, bittet er seine Kollegin, den Notarzt zu rufen. Er hält den Jugendlichen auf dem Boden fest. Sobald er bemerkt, dass dieser körperlich nachlässt, bietet er an ihn loszulassen. Der Jugendliche möchte jedoch weiterhin festgehalten werden. „Er habe keinen Selbstschutz, in ihm wohne der Teufel und er würde sonst jemanden töten“. Insgesamt eine Stunde lang bleibt diese Situation unverändert. Selbst als der Notarzt und die Polizei eintreffen, will er nicht losgelassen werden.

Fallbeispiel Nr.45

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Fallbeispiel Nr.46/ Zimmerordnung

Ein zehnjähriges Mädchen sammelt in ihrem Zimmer Zeitschriften, getrocknetes Laub, Trinkflaschen mit Saftresten, Geschenkbänder, Prospekte etc. Sie wird vom Erzieher aufgefordert, ihr Zimmer aufzuräumen und den Müll zu entsorgen. Das Angebot des Erziehers, gemeinsam das Zimmer aufzuräumen, lehnt sie ab. Der Erzieher droht an, mit dem Müllsack alle wertlosen Gegenstände zu entsorgen. Nachdem das Zimmer nicht aufgeräumt wird, entsorgt der er alles, was er als Müll betrachtet.

Fallbeispiel Nr.47/ Taschengeldentzug:

M. hat mehrfach Gegenstände und Spielsachen seiner Zimmerkollegen zerstört: ein Buch mit einer Schere zerschnitten, einem Stofftier ein Bein ausgerissen, eine Hörspielkassette zerstört. Er hat das Buch von seinem Taschengeld zu ersetzen.

Fallbeispiel Nr.48/ Entfernen aus dem Speiseraum

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Fallbeispiel Nr.49/ Festhalten

Dem Sechsjährigen war mehrfach erklärt worden, dass er am Tisch seinen Gegenüber nicht mit Füßen treten dürfe und sich an die Tischsitten halten müsse (Mund beim Kauen zulassen, kein „Durcheinander Sprechen“ etc). Auf die Ermahnungen des Erziehers reagiert er mit einem Grinsen, woraufhin ihm das abendliche Trickfilmschauen untersagt wird. Dies nimmt er zuerst gelassen hin, ignoriert jedoch nach dem Abendessen das Fernsehverbot und möchte in den Gruppenraum zum Fernsehen. Der Erzieher sagt ihm, dass er das nicht dürfe, woraufhin der Junge an ihm vorbeigehen möchte. Der Erzieher hält ihn am Arm, der Junge reißt sich los, will weiterhin sein Zimmer verlassen und zum Fernsehen gehen. Der Erzieher stellt sich an die Zimmertüre und schiebt ihn mehrfach in sein Zimmer zurück. Nun schlägt und tritt er den Erzieher, auf beruhigende Worte reagiert er nicht. Der Erzieher hält ihn fest, bis er aufhört zu treten und zu schlagen. Der Junge beruhigt sich nun und zieht sich für die Schlafenszeit um. Bei einem nachfolgenden Gespräch sagt er, dass er mit dem Erzieher gestritten habe und dass dies nicht gut sei, warum könne er nicht ausdrücken.

Fallbeispiel Nr.50 / Privatsphäre, Zimmertüre aushängen

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Fallbeispiel Nr.51 / Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharret in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

Fallbeispiel Nr.52 / Marc

Marc besitzt eine recht aufwendige Armbanduhr, die Piep-Signale aussendet und den Unterricht stört. Die Lehrerin hat mit seinem Vater besprochen, dass M. keine Uhr benötigt, zudem sei er dadurch abgelenkt. Der Vater achtet infolge darauf, dass die Armbanduhr zu Hause bleibt. Zu Beginn des 2. Schuljahres trägt M. erneut die Armbanduhr. Die Lehrerin spricht den Vater an und erfährt, dass dieser nach wie vor bez. der Uhr achtsam ist. Ihm sei es recht, wenn die Lehrerin die Uhr notfalls wegnähme. Dies geschieht in der Folgezeit. Die Lehrerin steckt die Uhr in die Schultasche des M., weil er damit gespielt hat. Sie sagt ihm, die Uhr solle bis zum Schulende in der Tasche verbleiben. Später beobachtet die Lehrerin, wie M. unter dem Tisch erneut mit seiner Uhr spielt. Sie geht zu ihm, nimmt ihm mit entschlossenem Griff die Uhr ab und schließt sie in den Schrank ein. Dem protestierenden Schüler erklärt sie, dass dies so mit seinem Vater besprochen sei. Sie schlägt dem Vater vor, die Uhr in den Herbstferien dem Schüler zurückzugeben. Der Vater stimmt dem zu. M. erhält dann seine Uhr zurück.

Fallbeispiel Nr.53 / Paul

Paul provoziert auffallend durch unaufgefordertes Reden im Unterricht, versucht, andere Mitschüler zum Stören anzustacheln. Die Lehrerin unternimmt mehrere verbale Versuche, P. für den Unterricht zu gewinnen. P. stört weiter und geht dabei- Tische anrempelnd- durch die Klasse. In einem günstigen Moment greift die Lehrerin P. am Oberarm und drängt ihn aus dem Raum. Sie erklärt ihm, dass er außerhalb der Klasse arbeiten könne, wo eine Kollegin ihn beaufsichtige. Die Lehrerin bringt P. an seinen Platz außerhalb der Klasse. Nach einiger Zeit kommt P. laut störend in den Klassenraum zurück. Die Kollegin aus dem Vorraum kommt der Lehrerin zu Hilfe, nimmt ihn an die Hand und sagt, sie werde ihn zu einem anderen Kollegen in eine andere Klasse bringen. Mittlerweile ist ein weiterer Schüler der Klasse „angefixt“ und stört nun in gleicher Weise. Er geht durch die Klasse und lenkt provozierend andere Schüler ab. Die Lehrerin versucht, den Schüler zu beruhigen: verbal freundlich zunächst, dann laut und deutlich. Schließlich versucht sie, ihn zu greifen, aber er entwischt. Die Lehrerin bittet ihn ruhig, weiterzuarbeiten. Nach einer Weile findet sich der Schüler auf seinem Platz ein.



Fallbeispiel Nr.54 / Leon

Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.

Fallbeispiel Nr.55 / Georg

Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G. geht den Weg nun wie gefordert.

Fallbeispiel Nr.56 / Ludwig

Ludwig (5. Klasse) zeigt sehr oppositionelles Verhalten. Im Unterricht beginnt er regelmäßig, die Anweisungen des Lehrers in Frage zu stellen und provoziert ihn immer offener in einem Machtkampf. Auf verbale freundliche Ansprache des Lehrers reagiert er kaum noch und gleitet immer weiter in die Rolle des Anstifters zum Unterrichtsboykott. Bevor L. die Autorität seines Lehrers ganz untergraben kann, wird er in eine andere Klasse geschickt. Der Lehrer sagt ihm, sein Verhalten sei so nicht tragbar. L. protestiert, fügt sich aber schließlich. Die Mutter trägt die Entscheidung mit. Der Schüler soll eine Auszeit erhalten, sich für seine Störungen entschuldigen und erklären, dass er bereit sei, sich wieder an die verabredeten Regeln zu halten. Der Schüler verbringt fortan die Vormittage als Gast in einer anderen Klasse. Er beginnt jedoch auch dort zu provozieren und sagt, er werde sich erst entschuldigen, wenn er wisse, wann er zurück in seine Klasse kommen könne. Er lässt keinerlei Einsicht erkennen und verschließt sich immer weiter. Am Ende wird er der Schule verwiesen.

Fallbeispiel Nr.57 / Prügeln

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür war für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten? Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?

Fallbeispiel Nr.58 / S- Bahn

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein Kind einer insgesamt 9 köpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.59 / Umarmen

Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

Fallbeispiel Nr.60 / Anton

Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden und schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist angeraten?

- das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert
- den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen
- die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen

Fallbeispiel Nr.61 / Manfred 1

Manfred (12 Jahre), bekannt für Unterrichtsstörungen und Gewalt gegen Kinder und Erwachsene, beginnt recht schnell nach Unterrichtsbeginn zu stören: mit lautem Reden, Mimik und Gestik, die auf sexuelle Handlungen hinweist. Es ist mit ihm das Codewort „Speisesaal“ verabredet. Das bedeutet, er verlässt in solchen Situationen die Klasse, kommt ohne Publikum zu sich und kehrt nach einer gewissen Zeit als normaler Schüler zurück. Heute verlässt er nach dem Codewort die Klasse, kehrt aber immer wieder zurück: macht Geräusche, Licht an und aus, klopft an die Tür. Der Lehrer geht zur Tür. M stellt seinen Fuß in die Tür. Nach mehrmaligem Ersuchen, seinen Fuß wegzunehmen, schiebt der Lehrer den Fuß mit der Tür raus. M. klopft jetzt von außen lautstark. Der Lehrer fordert ihn ohne Erfolg auf, dies zu unterlassen. Der Lehrer schiebt und schubst ihn von der Klassentür weg.

Fallbeispiel Nr.62 / Manfred 2

Manfred stört massiv den Unterricht, so dass er von der Klasse getrennt werden muss. Zunächst sitzt er ruhig auf einem Stuhl in einem Besprechungszimmer. Bald beginnt er, gegen einen Schrank zu treten: erst leise, dann immer lauter. Bitten, dies zu unterlassen, ignoriert er. Sein Treten geht so weit, dass er von einem Schubfach einen Knopf abtritt. Der Lehrer sagt, dass er nichts kaputt machen darf. Er macht weiter. Der Lehrer setzt ihn auf einen Stuhl. Er steht wieder auf, sodass ihn der Lehrer wieder hinsetzt. Allmählich richtet sich die Gewalt des Schülers gegen den Lehrer. Aus Eigenschutz fixiert dieser einige Zeit Manfreds Hände auf dessen Rücken. Jedes Mal, wenn er Lehrer loslässt, will M. ihn schlagen. Am Ende liegt er auf dem Boden, Hände auf dem Rücken.



Fallbeispiel Nr.63 / Nachtruhe

Ein Kind (9 Jahre) stört die Nachtruhe Es verweigert sich und stört weiter.
Wie darf reagiert werden?

Fallbeispiel Nr.64 / Cello

Kind (10 Jahre alt) soll Cello üben. Es steckt den Bogen ins Schalloch und beschädigt das Cello. Auf die Fragen nach dem Warum, äußert es: "Weil ich mich langweilte". Zur Strafe soll das Kind den Hergang aufschreiben und einen Brief an den Geigenbauer schreiben. Ist es rechtens, den Schaden vom Taschengeld zu bezahlen?

Fallbeispiel Nr.65 / Markus

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Fallbeispiel Nr.66/ Michael 1

Während der Pause fiel dem Pädagogen auf, dass Michael wiederholt in seine Tasche griff und sich etwas in den Mund steckte. Er fragte ihn, was er da esse. Zuerst wollte Michael nicht antworten, doch als P. mutmaßte, er würde Süßigkeiten essen, was während der Schulzeit nicht gestattet ist, gab M. dies zu. P. forderte ihn auf, ihm seine Vorräte auszuhändigen, mit der Option, sie nachmittags, abzuholen. Dies verneinte Michael, auch nach Aufforderungen, sich an die Regeln zu halten. Nach Androhung, die Süßigkeiten abzunehmen, gab er sie einem anderen Kind, das sie P. übergab. P. forderte nun erfolglos M. auf, ihn in die Taschen schauen zu lassen, wo er weitere Süßigkeiten vermutete. Da er unmittelbar vor dem P. stand, konnte dieser mit einer schnellen Bewegung die Taschen abtasten und fühlte Zigaretten sowie weitere Süßigkeiten. Der Bitte auf Aushändigung kam M. nicht nach, auch nicht nach Androhung von Sanktionen. P. wies nun M. darauf hin, dass er Zigaretten u. Süßigkeiten auch gegen seinen Willen an sich nähme. Er fasste M. mit der linken Hand am Reißverschluss, um an seine Tasche zu kommen. M. geriet so in Rage, dass er versuchte, sich aus dem Griff loszureißen. Als dies nicht gelang, versuchte er, P. zu schlagen. Dabei riss die Naht am Reißverschluss Ms Jacke. Dies führte zu weiterer Aggression. Um M. u. andere Kinder zu schützen, zog P. M. über sein Bein und legte ihn auf den Boden, ca 10 Sekunden fixierend. M. beruhigte sich.

Fallbeispiel Nr.67/ Michael 2

P. forderte alle Kinder auf, wieder in die Klassen zu gehen. M. versuchte erneut aufzudrehen u. propagierte vor den Anderen, er würde jetzt nicht in den Unterricht zurück gehen, sondern abhauen. Der Aufforderung, die Situation nicht erneut eskalieren zu lassen und sich jetzt unverzüglich zurück zu den Klassenräumen zu bewegen, tat M. mit wüsten Beleidigungen ab. Um die Situation nicht wieder eskalieren zu lassen, schob P. M. mit den Händen im Rücken- und Nackenbereich die ca. 10m bis zum Eingang des Schulflurs. Im Gebäude schob P. ihn lediglich mit einer Hand an seinem Rücken in Richtung des Klassenzimmers. Hier setzte P. M. auf seinen Stuhl, der es aber nicht lassen konnte, P. weiter zu beschimpfen. Um M. die Möglichkeit zu geben, sich zu beruhigen, entfernte sich P. aus dem Klassenzimmer. Damit gab er einer Kollegin die Möglichkeit, Zugang zu M. zu bekommen und ihn zu beruhigen. Nach ca. 20 Minuten betrat P. den Klassenraum erneut und konnte den Unterricht regulär fortsetzen.

Zusatzfragen/ Zusatzbemerkungen

1. Darf man ein Handy abnehmen, um schlechte alte Kontakte zu unterbinden, bzw. um überhaupt päd. arbeiten zu können?
2. Inwieweit darf man Internetforen wie z.B. Facebook verbieten?
3. Wer kommt für materielle Schäden auf, die ev.tuell während einer Zwangsmaßnahme entstehen? (Handy geht zu Bruch, Jacke zerreißt etc.)?
4. Darf man Essenszeiten einschränken (allg. bzw. speziell zum Ramadan)?
5. Dürfen (sexuelle) Beziehungen innerhalb einer Gruppe untersagt werden?
6. Dürfen Freunde in Einrichtung übernachten, wenn wir wissen, dass es zu Geschlechtsverkehr kommt - und wer haftet bei einem "Unfall"?
7. Darf man stark alkoholisierte Jugendliche mit Matte und Schlafsack in einer Gartenhütte ausnüchtern lassen?
8. Gewalttätiger Jugendlicher wird aus Wohngruppe in eine andere gebracht, nachdem er Kind/Erzieher angegriffen hat. Er will nicht mitkommen, wird daher mit Polizeigriff „abgeführt“.
9. Geistig behindertes Kind rastet aus, verletzt sich selbst. Wie darf man es wieder "zu sich bringen"?
10. Kind (10 Jahre) kotet regelmäßig ein, macht sich nicht sauber. Kollege macht Foto auf seinem Handy von dem angeblich gereinigten Po. Zeigt es dem Jungen, damit er das besser machen kann, löscht dann das Foto.

Sexualität

Das Recht auf sexuelle Kontakte leitet sich aus dem *allg. Persönlichkeitsrecht* ab. Es findet seine Grenzen in den Gesetzen, insbesondere im Strafgesetzbuch. In jedem Fall sind ohne/gegen den Willen vollzog. sex. Handlungen unzulässig.

Im übrigen lässt sich, insbesondere nach StGB, Folgendes feststellen:

- Sexuelle Kontakte BetreuerIn- Kind/Jugendl. sind verboten, unterhalb 16 kraft Strafgesetzbuch, oberhalb 16 kraft Erziehungsauftrag.
- Sex. Kontakte v. Jugendlichen o. jungen Volljährigen zu Kindern sind strafbar, auch wenn das Kind einwilligt. Aufgrund der Aufsichtspflicht ist Kontrolle notw. Bei Verdacht ist durch unangemeldetes Zimmerbetreten zu reagieren. Aufs.intensität im von Alter, Entwicklungsstufe, vorherigen Ereignissen abhängig.
- Einvernehmliche sex. Handlungen zw. Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen u. Jugendlichen sind nicht verboten. Aber: zu verantwortl. Umgang mit Sexualität erziehen. Bei Bekanntwerden einer Beziehung Gespräche mit Beteiligten. Wenn Beziehg. päd. kontraindiziert, z.B. Beteiligte bzw. ein Beteiligter zu jung oder unreif, kann eine Trennung vorgenommen werden/*akt.päd.Grenzsetzung*.
- Das Betreuungspersonal darf sex. Handlungen weder vermitteln noch durch *Gewährg. o. Verschaffung v. Gelegenheit Vorschub leisten* (unter 16 Jahren).
- Nötigung u. gewaltorientiertes Handeln ist verboten. Insbesondere ist auch auf § 182 StGB hinzuweisen: *Sex. Missbrauch Jugendlicher* (unter 18 Jahren).

Fallbeispiele (Kind / 9 Jahre)

Kind(9 Jahre) verbummelt 3 Bleistifte in einer Woche und braucht wöchentlich einen neuen Füller. Es soll die verlorenen Sachen innerhalb einer Woche in der Schule suchen, sonst werden sie vom Taschengeld neu besorgt.

Ihm wird gesagt, es solle die Unterwäsche trocken halten: kein Einnässen, vielmehr frühzeitig auf die Toilette gehen. Dies funktioniert aber nur solange, wie es sich auf den Toilettengang konzentriert. Es wird besprochen, dass es, wenn die Wäsche nass ist, früher ins Bett gehen solle, „da kleine Kinder früher ins Bett müssten als große Kinder“ (mit der Therapeutin so besprochen).

Es geht nach der Schule in die Hausaufgabenbetreuung. Oft ist es nicht fertig, weil es langsam arbeitet. Dann soll es die Hausaufgaben in seinem Zimmer nach 16h fertig stellen und bearbeiten, wofür Hilfe angeboten wird. Bei Unlust und Verweigerung - nicht weil es die Aufgaben nicht lösen könnte - sitzt es bis zum Abendbrot an den Hausaufgaben und bekommt vom Familienleben an diesem Tag fast nichts mit.

Fallbeispiel (Heilpädagogische Intensivgruppe/ Jungen unter 12)

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Fallbeispiel (Junge / 9 Jahre)

Der Junge kommt v. der Schule, soll absprachegemäß die Hände waschen. Auf seine Hand hat er Rechenaufgaben geschrieben: wohl für die Hausaufgaben. Nachdem ich darauf bestehe, dass er sich erst wäscht, verweigert er dies, wird wütend. Er hat gern Kontrolle über Situationen, kann es schlecht ertragen, „einer Situation nicht entkommen zu können“. Veränderungen sind für ihn schwierig, da sie ihm Stabilität nehmen. Auch stehen zur Zeit ohnehin Veränderungen wie Umzug u. Schulwechsel an (an diesem Tag Anmelden in d. neuen Schule). Sein Wutanfall eskaliert so heftig, dass er mich massiv beschimpft, körperlich bedroht und angreift sowie in der Wohnung randaliert (z.B. Werfen mit einem Türstopper, Schlagen, Kneifen, mein T-Shirt zerreißen). Er schreit mich an: „Ich will, dass Du tot bist; wenn ich groß bin, töte ich Dich; du hast mein ganzes Leben versaut“. Er kann sich nicht beruhigen, steigert sich immer mehr. Um mich und ihn zu schützen, halte ich ihn z.T. fest. Solche Wutanfälle gab es früher bereits, wenn auch nicht in der Intensität: er ist nun größer u. stärker. Schließlich fühle ich mich der Situation nicht mehr gewachsen, rufe eine Kollegin zur Hilfe, wobei er mir zunächst d. Telefon aus d. Hand schlägt, worauf ich seine Zimmertür zuhalte. Als er das Telefonat mitanhört, fängt er an, sich zu beruhigen: für ihn ist es peinlich, wenn andere solche Wutanfälle mitbekommen.

Fallbeispiel (Jasmina 14,5 Jahre, seit 3 Jahren in LG, einziges Kind)

Nach Regelverstößen im Umgang mit d. Handy gibt es klare Absprachen (mit Vormund): abends Handy abgeben bis aus der Schule zurück/ kein Kontakt zu best. Mitschülerin. J. ist nicht einverstanden, wird bei Verstößen erwischt. Nun ist sie wg. Liebeskummer zusätzl. emotional belastet. Ihr ist bekannt, dass bei Nichterfüllen einer Gemeinschaftsaufgabe d. Handy aufbewahrt wird, bis sie d. erledigt hat. Als sie sich weigert, d. Auto auszusaugen, erinnere ich sie daran. Da sie nicht reagiert, bitte ich, mir d. Handy zu geben: ohne Erfolg. Ich nehme ihr d. Handy aus d. Hand, sage: „J. bitte erledige das Aussaugen d. Autos, dann bekommst Du d. Handy wieder“. J. steht auf, schreit: „gib mir mein Handy“, steht mit verschränkten Armen vor mir. Ich erinnere an d. Absprache. J. läuft in ihr Zimmer, knallt mehrfach d. Zimmertür, wirft mit lautem Schimpfen den Zimmerstuhl um. Als s. Nachbarin beschwert, gehe ich in ihr Zimmer, wo Poster v. der Wand gerissen sind (Stuhl u. andere Gegenstände auf dem Boden). J.: „verpiss Dich“, wirft Stuhl erneut um, schreit hysterisch. „J. zerstör nicht d. Möbel, sonst musst Du die LG verlassen, bist Du dich beruhigt hast; wenn Du nicht sofort aufhörst, hole ich eine Kollegin, muss Du die LG verl.“ Darauf kann sie s. beruhigen. Gibt es Alternativen? J. empfindet körperl. Berühren als körperlichen Angriff.

Fallbeispiel

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

Fallbeispiele

Ein 16jähriger Jugendlicher bringt heimlich eine PSP mit ins Entlastungswochenende. Er erlaubt einem 11jährigen und seinem 15jährigen Bruder damit zu spielen, obwohl die Spiele z.T. erst ab 16 freigegeben sind. Die Erzieherin zieht die Spielkonsole u. die Spiele ein, obwohl sie von einem Mitschüler des 16jährigen ausgeliehen sind. Eine Klärung d. Situation erfolgt nach dem Entlastungswochenende in d. Lebensgemeinschaft. D. Jugendliche sucht für ihn angemessene Sanktionen in einem reflektierenden Gespräch mit den Erziehern aus.

Ein 16jähriger Jugendlicher nutzt jede Gelegenheit, seine Hauptbezugsperson in der Lebensgemeinschaft schlecht zu machen. Ihm wird eine „Auszeit“ bei einer externen Mitarbeiterin angeboten, wenn s. seine Befindlichkeit nicht verbessert. Dies fordert er nicht ein, behält aber sein uneinsichtiges, abfälliges u. provokatives Verhalten. D. Erzieherin nimmt nun nach einigen Tagen von sich aus die Gelegenheit wahr und beschließt eine „Auszeit“ von einer Woche, um in d. angespannte Beziehung Distanz zu bekommen und sich von den andauernden Anfeindungen erholen zu können.

Fallbeispiele

Eine 14jährige Jugendliche bedient sich zusammen mit einer Mitschülerin aus den Regalen eines Kiosks und zerstört dort zum Verkauf ausliegende Backwaren. Als Konsequenz wird sie vom Kioskbesitzer angezeigt und muss mit ihrem Taschengeld für die Begleichung des entstandenen Schadens aufkommen, obwohl ihre Klassenkameradin auf Grund der Uneinsichtigkeit ihrer Eltern hierzu nicht herangezogen wird.

In Situationen, die Durchgreifen erfordern, helfen wir uns gern mit Schlüsselwörtern. z.B. „jetzt wird aufgeräumt Punkt“, „Schluss“, „Ende Gelände“, „Schicht im Schacht“, „aus die Maus“. Werden Personen meist mit einem Kosenamen angesprochen, hilft auch die Ansprache mit dem vollständigen Vornamen. Bei Erzählungen oder Reden, die ins Unangenehme abrutschen, helfen uns Wortspielereien wie „fies, schäbig, häßlich und gemein“, um mit d. Kind spielerisch wieder in fairen, angemessenen Umgang u. Sprachgebrauch zurückzufinden.

Fallbeispiel (Junge (7Jahre))

Wecken: sage, dass er im Schlafanzug z. Schule muss, wenn er nicht fertig wird.
Frühstück: er hat keinen Hunger. Ich bestehe darauf, dass er isst, lasse ihn so lange am Tisch sitzen. Morgenhygiene: er trickst. Ich stelle mich demonstrativ ins Bad, warte, bis er alles erledigt hat. Schule: wird v. mir bis zur Klassentür begleitet, will das nicht. Ich sage, das sei mit Lehrern abgesprochen, „weil Du es oft bis z. Klasse alleine nicht schaffst.“ Schulschluss: ich sage, heute muss Schwimmen ausfallen, weil es mir nicht gut geht. Er schreit, trampelt mit den Füßen gegen den Rücksitz... Halte an, steige aus, öffne seine Tür, fordere auf auszusteigen, bis er s. beruhigt hat. Eher würde ich nicht weiterfahren. Er weigert sich. Hebe ihn aus dem Kindersitz, setze ihn an den Wegrand. Er wütet. Ich steige ins Auto, warte, bis er ruhig ist. Frage, ob wir weiterfahren können und warte auf sein "Ja".
Spielen im Schnee: er pinkelt 3mal in d. Schneeanzug, weil er zum An- u. Ausziehen keine Lust hat. Er muss ins Haus, darf evtl. am nächsten Tag nicht in d. Schnee, da er mit d. Schneeanzug nicht zurechtkommt. Abendessen: er redet ständig, singt, macht Geräusche, redet in Fäkalsprache. Bestehe darauf, dass er Küche verlässt, darf nach mir allein essen. Er weigert sich, fasse ihn am Arm, schiebe ihn mit flacher Hand am Rücken aus d. Raum. Wenn ich mit dem Essen fertig bin, darf er wiederkommen. Bettzeit: dehnt abendl. Hygieneprogramm in d. Länge. Gebe ihm 10 Min., sonst kein „Abendwohlgefühlprogramm“.

Fallbeispiel

Aussergewöhnliche Situationen:

Er pinkelt mehrfach in seinem Zimmer in Kartons, Schubladen, Mülleimer o.ä. Ich bestehe darauf, dass er diese Dinge draußen reinigt, bzw. ich entferne stinkende, nicht zu reinigende Dinge aus seinem Zimmer, die er lange Zeit nicht zurückerhält bzw. die weggeworfen werden, z.B. Teppich, Spielzeugkörbe.

Er tritt, schlägt, wirft m. Gegenständen gegen seine Zimmertür. Ich hänge seine Tür aus, damit sie nicht kaputt geht. Er wirft Gegenstände aus dem Fenster seines Zimmers auf Straße und Gehsteig. Ich verschliesse seine Zimmerfenster bis auf weiteres.

Fallbeispiel (Denise 9 Jahre)

D. geht immer noch um 19 Uhr ins Bett. Sobald sie später geht, kann sie den morgendlichen Ablauf nicht mehr bewältigen. Eigentlich ist sie damit nicht einverstanden, tut es aber. Bleibt sie länger auf, verfällt sie morgens immer wieder in eine Starre. Ständiges Aufmuntern kann zu Tobsuchtsanfällen führen.

Regeln: Brille u. Schuhe gehören nicht aufs Trampolin, sind vorher abzulegen. Ebenso dürfen keine Spielsachen aufs Trampolin genommen werden. Leider tut sie das nicht immer. In diesem Fall muss sie das Trampolin verlassen, darf es für den Rest d. Tages nicht mehr benutzen.

Fallbeispiele (Regeln)

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.